



info



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Neue Soziale Arbeitsmarktpolitik à la GroKo:

„Teilhabechancen“ und ihre Folgen, Risiken, Nebenwirkungen

Die Aussicht, aus Langzeitarbeitslosigkeit heraus einen Arbeitsplatz zu finden, liegt in der Größenordnung von kaum mehr als 1,5%. Viele gehen allerdings (freiwillig oder gezwungen) in Rente; und da die Zahl der Übergänge von Kurzzeit- in Langzeitarbeitslosigkeit rückläufig ist, sinkt auch der Bestand auf aktuell 831.000 (Jahresdurchschnitt 2017).

Für bis zu 150.000 davon legt die Bundesregierung (Kabinettsbeschluss vom 18.07.) ein Programm auf, das im SGB II gesetzlich verankert wird: Das sog. Teilhabechancengesetz (10. SGB-II-Änderung) <http://tinyurl.com/y9dofc28>.

Es besteht aus zwei inhaltlich verschiedenen, wenn auch formal ähnlichen Teilen, die in der öffentlichen Diskussion häufig vermengt werden: einem hochproblematischen „Sozialen“ Arbeitsmarkt und einem auf gänzlich andere Weise problematischen „Kombilohn“ für den allgemeinen Arbeitsmarkt. Zielgruppe für diese Eingliederungszuschüsse (EGZ) sind genau genommen nicht Langzeitarbeitslose, sondern Langzeitleistungsbezieher/innen. Beide Arten von Lohnkostenzuschüssen, EGZ-16e (bisher bekannt als „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ FAV) und EGZ 16-i (neu), werden auf der Rückseite dieses Infos tabellarisch verglichen. In der Bewertung kristallisieren sich vier Kernpunkte heraus:

1. Freiwilligkeit
2. Tarifbindung
3. Arbeitslosenversicherung
4. die Auswahl der in Frage kommenden Unternehmen.

In all diesen Punkten fällt der Gesetzentwurf aber komplett durch: 1. Zwang und Sanktionen, wozu eigentlich, wenn man den Langzeitarbeitslosen doch etwas Gutes tun will?

INHALT

- Zwangsbeglückung durch „Sozialen Arbeitsmarkt“
- Nachruf auf Ulrich Schneider
- BSG-Urteile u.v.a.

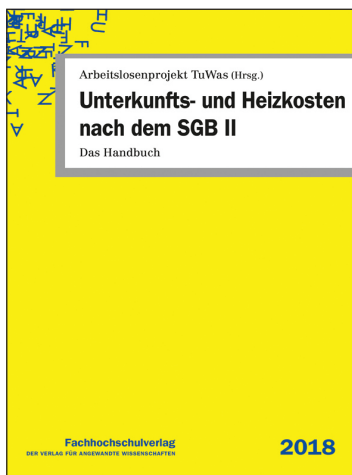


(Muss der Staat die Menschen zu ihrem Glück zwingen, weil diese nicht wissen, was gut für sie ist?) 2. Tarifbindung nur im allgemeinen, nicht im „Sozialen“ Arbeitsmarkt – dort soll für Mindestlohn gearbeitet werden. Und 3. auch Fehlanzeige bei der Arbeitslosenversicherung. Die größte Gefahr sehen wir jedoch beim obigen Punkt 4., der im Gesetzentwurf offen bleibt und offenbar schlicht per Verwaltungspraxis geregelt werden soll. Insgesamt wäre, aus Sicht der Erwerbslosen, das ganze Vorhaben schon deswegen abzulehnen, weil es nicht auf Freiwilligkeit basiert, denn eine Teilhabe, für die man erst Druck ausüben muss, verdient diese Bezeichnung natürlich nicht!

Aber vermutlich wird es, auch für nicht existenzsichernde Beschäftigung zweiter Klasse, mehr als genug Bewerber/innen geben, die aus dem Zwangssystem „Hartz IV“ entkommen wollen.

Die Forderungen des DGB, den Sozialen Arbeitsmarkt am Leitbild „Gute Arbeit“ auszurichten (arbeits-

Fortsetzung auf Seite 2



Neues Handbuch der Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II

Diese 5. Auflage mit Rechtsstand vom 01.05.2018 muss man wieder unbedingt haben, wenn man seriös Erwerbslosenberatung machen will.

Fortsetzung von Seite 1

markt aktuell Nr. 5 von Mai 2018: <http://tinyurl.com/y839u3ug>) sind also in keinem Punkt erfüllt. Dass es dort nicht mehr als den Mindestlohn geben soll, ist übrigens dem Druck des Bundeskanzleramts, also der CDU, zu verdanken.

Laut Gesetzesbegründung soll dies Verdrängungseffekte minimieren; und dann wird auf einmal gar nicht mehr von „Teilhabe“ geredet, sondern die Katze aus dem Sack gelassen: EGZ-16e dient der Eingliederung

in „sehr niedrigschwellige Tätigkeiten“; EGZ-16i der „Entlastung von Fachkräften, die von Hilfsarbeiten freigestellt werden“.

Fazit: Unter dem Deckmäntelchen der Teilhabe entsteht, zusätzlich zum Niedriglohnsektor neben dem regulären Arbeitsmarkt, noch ein weiterer Niedriglohnsektor im regulären Arbeitsmarkt.

Aus gewerkschaftlicher Sicht kann man diese Mehrfachspaltung der Belegschaften unmöglich gutheißen! Aber allein schon wegen seiner eh-

renwerten Absichten (auch wenn diese sich am Ende ins Gegenteil verkehren) wird das Gesetz wohl im Oktober die parlamentarischen Hürden nehmen, im November verabschiedet und zum 1. Januar nächsten Jahres in Kraft treten. Eine ausführlichere Kritik des Gesetzentwurfs, als sie hier aus Platzgründen möglich war, steht auf unserer Homepage (<http://tinyurl.com/y7e5wmgy>) zusammen mit einer Übersicht der zahlreichen arbeitsmarktpolitischen Programme in den Bundesländern.

Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Muss man die Erwerbslosen individuell aktivieren?

Die Chancen für eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt verbessern sich weder durch den möglichst frühzeitigen Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung noch durch die neuen Aktionspläne, hat das IAB festgestellt: <http://tinyurl.com/y8y8xyo5>

Oder ist die Personalpolitik der Unternehmen der entscheidende Faktor?

Und auch dies hat das IAB ermittelt: Hindernisse bei der Einstellung von (Langzeit-)Arbeitslosen sind nicht Lücken fachlicher Qualifikation, auch nicht fehlende Teamfähigkeit, sondern potenzielle Arbeitgeber gehen einfach davon aus, dass es den Arbeitslosen – besonders wenn sie schon länger keine Stelle gefunden haben – an Zuverlässigkeit mangelt: <http://tinyurl.com/y7wc7xer>

14% der Betriebe stellen prinzipiell gar keine Arbeitslosen ein, weitere 34% berücksichtigen nur Bewerber/innen, die höchstens ein Jahr arbeitslos waren.

Langzeitarbeitslose hingegen haben nur bei 44% der Betriebe überhaupt eine Chance: <http://tinyurl.com/yd2ok82e>

Vermittlung über die Arbeitsagenturen ist übrigens per se ein weiterer Makel, der den Betroffenen angehef-

tet wird und ihre Einstellungschancen verringert, wie aus einer englischsprachigen Studie des IZA hervorgeht: <http://tinyurl.com/y6v2pmn6>

Verdeckte Armut

Wer arm ist, ist nicht selber schuld, wie die AWO in einer umfangreichen Analyse belegt: <http://tinyurl.com/yd8x62tg>.

Viele sind arm trotz Arbeit, verzichten aber dennoch auf Hartz IV; so die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage von Bündnis 90/Grüne: <http://tinyurl.com/y9h5vtf9>

Mindestlohn

Dass der Mindestlohn nicht zum ursprünglich (von interessierter Seite) befürchteten Stellenabbau geführt hat, sondern gesamtwirtschaftlich positive Effekte hatte, ist mittlerweile klar (ausführlich dazu das IMK: <http://tinyurl.com/y6vrrnan>). Individuell hat er zur Folge, dass für die Arbeitnehmer/innen mit Mindestlohn-Anspruch der Stundenlohn steigt, aber nicht der Monatslohn.

Mit anderen Worten: Sie müssen für dasselbe Entgelt weniger arbeiten – sofern nicht bei der Arbeitszeit ge-

trickst und die Mindestlohn dadurch unterlaufen wird (DIW-Wochenbericht Nr. 27/2018): <http://tinyurl.com/ybhet48x>



Eingangsbestätigungen

Die BA weist zwar darauf hin, dass sie gesetzlich nicht dazu verpflichtet ist, empfiehlt aber (per arbeitsrechtlich verbindlicher Weisung) dennoch den Jobcentern die Ausstellung von Eingangsbestätigungen für Widersprüche und Anträge, wenn die „Kunden“ dies wünschen.

Und wenn der/die Sachbearbeiterin oder Fallmanager/in das nicht glaubt, hier steht's: <http://tinyurl.com/ya4yx7gd>

Mitgliederversammlung des Fördervereins

Sie findet dieses Jahr wieder in Berlin statt, und zwar am 18.10.; Einladungen und Anmeldeformulare werden separat verschickt.



Nachruf auf Ulrich Schneider



Unser Freund, Kollege und Genosse Ulrich Schneider ist tot.

Er starb überraschend am 19. Juni im Alter von 62

Jahren. Zwar hatte er bereits seine Teilnahme an der Tagung der KOS in Beverungen abgesagt, weil es ihm gesundheitlich nicht gut ging. Für ihn und uns war aber klar, dass wir uns spätestens im Oktober zur Mitgliederversammlung des Fördervereins wiedersehen würden.

Ulrich war bundesweit bekannt als Streiter für Arme und Erwerbslose. Neben seiner Funktion als Sprecher der IGM-Erwerbslosen und deren Berater war Ulrich federführend beteiligt an der Gründung der Erwerbsloseninitiative „Werkschlag“ und

der „Unabhängigen Sozialberatung“ in Bochum. Seit Jahren war er Revisor des Fördervereins und setzte sich überregional bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen für die Belange und Rechte der Erwerbslosen ein.

Wichtig war ihm auch das Engagement für eine bessere Welt. Er war Mitglied im VVN/BDA und war lange Jahre für die „Linke Liste“ im Studierendenparlament der Fernuni Hagen, wo er auch den Vorsitz im Haushaltsausschuss innehatte.

Für das Projekt „Arbeit und Leben“ von VHS und DGB organisierte Ulrich Bildungsveranstaltungen und Reisen für Erwerbslose.

Uns verbinden viele gemeinsame Kämpfe und Erlebnisse und wir hätten gerne noch viel mit ihm zusammen unternommen.

Wir sind sehr traurig und vermissen ihn sehr.

leistungen bis zu 10 Jahre rückwirkend zurückzahlen. Diese Rückforderung ist nicht auf die Höhe des Vermögens begrenzt; in einem der beiden gleich gelagerten Fälle hatte z.B. ein Alleinstehender 10.000 Euro „gebunkert“ und muss nun 31.000 Euro zurück erstatten!

BSG-Urteil v. 14.06. (Az. B 14 AS 13/17 R): Ausgleichsrenten für Verfolgte des Nationalsozialismus sind nicht zweckgebunden und werden daher auf die Grundsicherung voll angerechnet.

BSG-Urteil v. 14.06. (Az. B 14 AS 22/17 R): Wenn ein Partner einer Bedarfsgemeinschaft auf den Bezug von Alg II verzichtet, weil sonst die Aufenthaltserlaubnis hinfällig würde, dann bekommt der andere Partner trotzdem nur den verminderten Regelsatz für Paare, nicht den vollen Regelsatz für Alleinstehende.

Sonstige wichtige Urteile

BSG-Urteil v. 25.04.18 (Az. B 8 S, 24/16 R): Das BSG kann in der im Vergleich zum SGB II strengeren Einkommensanrechnung beim SGB XII weder eine unmittelbare noch eine mittelbare Diskriminierung von Frauen erkennen

BGH-Urteil v. 02.08.18 (Az. III ZR 466/16): Kommt ein Sozialhilfeträger seiner Beratungspflicht (§ 14 SGB I) nicht nach, so haftet er dafür und muss ggf. den Schaden ersetzen. Für die Jobcenter, die nach § 14 Abs. 2 SGB II einer erweiterten Beratungspflicht unterliegen, dürfte dies erst recht gelten. Es reicht also nicht, sich auf die Beantwortung konkreter Fragen zum jeweiligen Rechtsgebiet zu beschränken – das Amt muss mehr tun, ggf. auch an andere Ämter verweisen!



Rechtsprechung des BSG zum Alg I

BSG-Urteil v. 21.06. (Az. B 11 AL 8/17 R): Alg wird bekanntlich fiktiv bemessen, wenn im Bemessungszeitraum weniger als 150 Tage mit Arbeitsentgelt „belegt“ sind. Außer Betracht bleiben aber Tage, wo Eltern- oder Erziehungsgeld mit einer durch die Kindererziehung veranlassten Teilzeitarbeit zusammentreffen (§ 150 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB III). Voraussetzung für eine solche Vergleichsbetrachtung

ist allerdings, dass vor der Teilzeitmit-Elterngeld eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bestand; hier lag aber Selbstständigkeit vor, somit werden die betreffenden Tage mitgezählt, und die Voraussetzung für die (wesentlich günstigere) fiktive Bemessung entfällt.

BSG-Urteil v. 2.06. (Az. B 11 AL 13/17 R): Abfindungen führen zum Ruhen (und zur Kürzung) des Alg-Anspruchs, wenn die Kündigungsfrist nicht eingehalten wird. Um dies zu prüfen, genügt aber ein Blick in den Arbeits- bzw. Tarifvertrag. Die BA darf keine verlängerte Kündigungsfrist aus einer Rationalisierungsschutzvereinbarung konstruieren.

Rechtsprechung des BSG zum Alg II

BSG-Urteile v. 25.04.18 (Az. B 14 AS 29/17 R, B 14 AS 15/17 R): Wer beim Alg-II-Antrag Vermögen verschweigt und erst dadurch überhaupt hilfebedürftig erscheint, der muss die zu Unrecht erhaltenen Grundsicherungs-

Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text: Kurt Nikolaus

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)

Zwei neue Arten von Eingliederungs-, sprich Lohnkostenzuschüssen im SGB II* laut Gesetzentwurf v. 18.07.18: „**Teilhabechancengesetz**“ (10. SGB-II-Änderung)

Eingliederung in den	allgemeinen Arbeitsmarkt	„Sozialen“ Arbeitsmarkt
Rechtsgrundlage	§ 16e SGB II (wird geändert)	§ 16i SGB II (wird neu eingefügt)
Sinn (im ursprünglichen Konzept, wird in der Implementierung verwischt)	Besetzung vorhandener Arbeitsplätze mit Langzeitarbeitslosen	Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze für Langzeitarbeitslose
Zielsetzung / Evaluationskriterium	Verbesserung von Beschäftigungsfähigkeit u. -chancen	dito, darüber hinaus: Verbesserung der sozialen Teilhabe
übergeordnete Zielgruppe	Langzeitarbeitslose mit Alg II = erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die über 1 Jahr erwerbslos sind	Langzeitleistungsbezieher/innen von Alg II über 25, außer Aufstocker/innen
weitere Zugangsvoraussetzung	Dauer der Arbeitslosigkeit mindestens 2 Jahre	Dauer des Leistungsbezugs mindestens 7 Jahre = sehr arbeitsmarktfrem
keine Rolle spielen	Minderleistung und Vermittlungshemmnisse	
potenziell kommen in Frage	450.000 Personen	ca. 800.000 Personen
intendiert sind	laut Koalitionsvertrag <u>bis zu</u> 150.000	
Gegenstand der Förderung	SV-pflichtige Arbeitsverhältnisse in Voll- oder Teilzeit ohne AV	SV-pflichtige Arbeitsverhältnisse in Voll- oder Teilzeit ohne AV
Dauer der Förderung	2 Jahre (Nachbeschäftigungspflicht: 6 Monate)	<u>bis zu</u> 5 Jahre in zwei Phasen (einmalige Verlängerung möglich)
Höhe der Förderung	im 1. Jahr 75% im 2. Jahr 50%	im 1. u. 2. Jahr 100% 3. J. 90%, 4. 80%, 5. 70%
Grundlage der Bemessung des Zuschusses zu den Lohnkosten	tatsächliches (maximal tarifliches bzw. ortsübliches) Arbeitsentgelt + SV-Pauschale, aber ohne AV	gesetzlicher Mindestlohn + SV-Pauschale, aber ohne AV (nur KV/PV, RV)
Arbeitgeber	unabhängig von Art, Branche, Rechtsform und Region ALLE, egal ob gewinnorientiert, gemeinnützig oder öffentlich**	
keine Rolle spielen	Zusätzlichkeit, Wettbewerbsneutralität, öffentliches Interesse (lokaler Konsens mit Beteiligung der Jobcenter-Beiräte)	
Verwaltungsverfahren	Arbeitsvertrag, dann Antrag	Zuweisung / Abberufung
Randbedingungen	beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching)	
Sanktionsregime	ja (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	ja (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

* zusätzlich zu § 16 SGB II und §§ 88ff SGB III, die unverändert bestehen bleiben

**d.h. die 16e-Förderung können beliebige Arbeitgeber beantragen; für die Förderung nach 16i sollen die Jobcenter gezielt Akquise betreiben und dann Bewerber/innen zuweisen

Was Ein-Personen-Haushalte im Hartz-IV-Bezug alles nicht brauchen (dürfen)

In der Ausgabe 21/2018 der Arbeitslosenzeitung „quer“ (<http://tinyurl.com/y7sclnt>) haben wir ausführlich analysiert, mit welchen statistischen Tricks die Regelsätze gezielt kleingerechnet werden: a) wird „verdeckte Armut“ mitgerechnet, b) wird die Bezugsgröße (Referenzgruppe) künstlich verkleinert, und vor allem werden c) viele Ausgaben willkürlich weggelassen – sie gelten als „nicht

regelbedarfsrelevant.“ Bekanntlich haben Irene Becker und Verena Tobsch bereits 2017 im Auftrag der Diakonie (<http://tinyurl.com/ya9qvfdb>) ein alternatives Berechnungsverfahren vorgeschlagen, das wir ebenfalls mittragen (siehe dazu unsere Materialien auf <http://tinyurl.com/ya27mnp>).

Rechenschritte	Wie es bisher gemacht wird	Wie es richtig(er) wäre
0.	EVS: Datenerhebung, -erfassung und -prüfung	(praktisch alternativlos)
1.	Sonderauswertung: Aufschlüsselung nach Haushaltstypen	(grundsätzliches Problem, das anderweitig gelöst werden muss)
2.	a) Bereinigung: Ausschluss aller Haushalte im Nur-Grundsicherungsbezug	zusätzlich: näherungsweise Ausschluss aller bedürftigen Haushalte
3.	b) Referenzgruppe: untere 20 bzw. 15%	untere 20% verbunden mit Schritt 2 (drei Varianten)
4.	c) fallweise Streichung von als „unnötig“ erachteten Regelsatzpositionen	keinerlei Streichungen (mit Ausnahme von Flugreisen, Glücksspiel, Prostitution)
5. Besonderheit im Vorschlag von Becker/Tobsch	–	Kontrolle: Begrenzung des Abstands zur „Mitte der Gesellschaft“ (wird dieser zu groß, zurück zu Schritt 2+3!)
6.	Resultat: z.B. 409 € für einen Single-Haushalt 2017	Resultat: je nach der in Schritt 3 gewählten Variante 501, 516 oder 560 € für einen Single-Haushalt 2017

Die Forschungsstelle des Paritätischen Gesamtverbands hat, unabhängig von diesem Becker-Tobsch-Modell, in einer aktuellen Expertise (zu finden auf <http://tinyurl.com/y8xlk2ma>) ausgerechnet, was der Staat, sprich Bundeshaushalt, allein durch diese statistischen Manipulationen pro Leistungsfall eines/einer alleinstehenden Erwachsenen spart = diesen vorenthält, wieviel weniger ein/e Single also in der Tasche hat:

Das sind a) 12 Euro, b) 20 Euro und c) satte 140 Euro. Offensichtlich sind die Streichungen „nicht regelbedarfsrelevanter“ Ausgaben, die, mit anderen Worten, Hartz-IV-Empfänger/innen nicht zustehen sollen, der dickste Brocken, wodurch aus dem Statistik-Modell ein verkappter Warenkorb wird.

Wenn man das nach den einzelnen Abteilungen oder Ausgabenpositionen der EVS aufschlüsselt, sieht man genau, in welchen Bereichen wieviel gekürzt wird.

Wir danken der Forschungsstelle des Paritätischen für die erhellende Tabelle (auf der Rückseite von diesem Einleger) aus dem Anhang der o.g. Expertise! Am meisten wird also bei Freizeit, Unterhaltung, Kultur und Verkehr „gespart“, dann erst folgen die Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen sowie Alkohol und Nikotin, obwohl gerade diese beiden Posten immer wieder als Begründung herhalten müssen.

Nicht unerheblich sind auch die knapp 10 Euro für Gesundheitspflege. Ergänzend haben wir ausgerechnet, wieviel Prozent der jeweiligen Ausgaben nicht anerkannt werden (rot in die Tabelle eingefügt): Bei der Bildung wird fast alles abgezogen, also so gut wie nichts berücksichtigt; bei Freizeit, Unterhaltung, Kultur nur die Hälfte, bei Verkehr ebenfalls nur die Hälfte. Und Mitgliedsbeiträge für Parteien oder Verbände brauchen Alg-II-Bezieher/innen ja schon gleich gar nicht, wo kämen wir denn da hin! Na, das würde gerade noch fehlen, wenn die sich alle organisieren würden ...

Gekürzte Ausgaben (in Euro) von Ein-Personen-Haushalten laut Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) 2017, nach den einzelnen Abteilungen der EVS

	Ausgaben laut Gesetz-entwurf (18/9984)	davon regelbedarfs relevant laut RBEG 2017	Differenz	Beispiele für Kürzungen
Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	134,03	137,66	-3,63 (+2,7%)	Umrechnung der Ausgaben alkoholischer Getränke (9,90 €) ohne Spirituosen (-11,9%) in äquivalente Menge Mineralwasser = 8,72 €/2,40 (Preisrelation zu Mineralwasser) = 3,63 €
Alkoholische Getränke, Tabak	20,52	0	20,52	kein Tabak und Alkohol
Bekleidung, Schuhe	35,77	34,6	1,17 (-3,3%)	keine chemische Reinigung, kein Waschsalon bei defekter Waschmaschine
Wohnen, Energie, Instandhaltung*	408,16	35,01	KdU	Kosten der Unterkunft und Heizung werden außerhalb des Regelbedarfs übernommen
Innenausstattung, Haushaltgeräte und -gegenstände	26,13	24,34	1,79 (-6,9%)	keine Anfertigung und Reparaturen von Heimtextilien, Möbelbezugsstoffen usw.
Gesundheitspflege	24,37	15	9,37 (-38,4%)	keine orthopädischen Schuhe, Miete und Reparaturen von therapeutischen Geräten inkl. Eigenanteil
Verkehr	64,33	32,9	31,43 (-48,9%)	kein Kauf / Miete / Reparatur / TÜV / Kraftstoff für Kfz oder Krafträder
Nachrichten-übermittlung	38,65	35,31	3,34 (-8,6%)	Mobiltelefon (keine zwei Telekommunikationsarten anerkannt)
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	74,87	37,88	36,99 (-49,4%)	keine Foto-/ Filmausrüstung und Zubehör oder Ferngläser, Lupen usw., keine Campingartikel, Schnittblume, Zierpflanzen, Weihnachtsbäume, Grabschmuck, keine Gartengeräte, keine Kosten für Haustiere
Bildungswesen	7,83	1,01	6,82 (-87,1%)	keine Studien-, Lehrgangs- und Prüfungsgebühren an Schulen
Beherbergungs- und Gaststättendiensleistungen	33,18	9,82	23,36 (-70,4%)	keine Campingplatzgebühren, Speisen und Getränke in Restaurants und kein Eis in der Eisdiele (nur Warenwerte anerkannt)
Andere Waren und Dienste	35,72	31,31	4,41 (-12,3%)	kein Schmuck oder dessen Reparaturen, keine Umhängetaschen, Koffer, Schirme bzw. deren Reparatur, keine Verwaltungsgebühren für Reisepass und Beglaubigungen, keine Vervielfältigungskosten
jenseits privater Konsum: Mitgliedsbeiträge u.ä.	7,39		7,39 (-100%)	kein Beitrag für Parteien, Verbände o.ä.
Summe Ausgaben 2013	910,95			
Summe Ausgaben 2013 ohne Abteilung 4	502,79	359,83	142,96 (-28,4%)	

Quelle: Ausgaben der Referenzgruppe nach Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 18/9984); regelbedarfsrelevante Ausgaben: Regelbedarfsmittlungsgesetz 2017